

Allgemeine Bestimmungen für Habilitationen der Universität Kassel vom 16.02.2011

§ 1 Habilitation

- (1) Die Habilitation dient dem Nachweis besonderer wissenschaftlicher Befähigung und zielt darauf ab, in einem förmlichen Verfahren die besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in Forschung und Lehre auf einem bestimmten Fachgebiet festzustellen.
- (2) Durch die Habilitation erlangen Bewerberinnen und Bewerber den Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors. Sie sind damit berechtigt, dem von ihnen geführten Doktorgrad den Zusatz „habilitata“ oder „habilitatus“ (abgekürzt „habil.“) hinzuzufügen.

§ 2 Zuständigkeit der Fachbereiche

- (1) Die Habilitation wird auf Grund eines Habilitationsverfahrens von dem zuständigen Fachbereich zuerkannt.
- (2) Jeder Fachbereich ist für die Durchführung von Habilitationsverfahren zuständig, deren fachlicher Schwerpunkt auf den Gebieten liegt, die in Forschung und Lehre vertreten sind.
- (3) Fällt nach Absatz 2 ein Verfahren in die konkurrierende Zuständigkeit mehrerer Fachbereiche, entscheidet der Senat oder ein von ihm bestellter Ausschuss über die Zuständigkeit und ggf. über die angemessene Beteiligung der Fachbereiche.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind:
1. der Nachweis der besonderen Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit in Form einer qualifizierten Promotion an einer deutschen Hochschule oder einer als gleichwertig anerkannten akademischen Qualifikation an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule,
 2. der Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation für das Fachgebiet, in dem die Lehrbefähigung erteilt werden soll und
 3. eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion von in der Regel mindestens zwei Jahren und der Nachweis praktischer Lehrtätigkeit.
- (2) Die Fachbereiche können fachspezifische Regelungen über Art und Umfang der Nachweise festlegen.

§ 4 Schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Die schriftliche Habilitationsleistung soll die qualifizierte Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung nachweisen und einen Beitrag zur Förderung wissenschaftlicher Erkenntnis leisten. Sie soll ein anderes Thema behandeln als die Dissertation.
- (2) Als schriftliche Habilitationsleistung können vorgelegt werden
1. eine Habilitationsschrift,
 2. wissenschaftliche Veröffentlichungen des Antragstellers oder der Antragstellerin, die nach Inhalt und Umfang einer Habilitationsschrift gleichwertig sind. Der sachliche und methodische Zusammenhang der Einzelveröffentlichungen ist vom Bewerber/von der Bewerberin ausführlich darzustellen.
- (3) Falls der Antragsteller oder die Antragstellerin Gruppenveröffentlichungen vorlegt, ist diesen Veröffentlichungen eine schriftliche Darlegung des eigenen Anteils beizufügen. Der erweiterte Fachbereichsrat oder die Habilitationskommission kann darüber hinaus bestimmen, auf welche Weise weitere Nachweise für den eigenen Anteil an der Gruppenarbeit zu erbringen sind. Absatz 2 Nr. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die schriftliche Habilitationsleistung soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. In be-

gründeten Fällen kann bei der Zulassung zur Habilitation eingeräumt werden, dass die schriftliche Habilitationsleistung ganz oder teilweise in einer anderen Sprache vorgelegt wird.

§ 5 Antrag auf Zulassung zur Habilitation

(1) Der Bewerber oder die Bewerberin richtet den schriftlichen Antrag auf Zulassung der Habilitation an den zuständigen Fachbereich. Es ist anzugeben, für welches Fachgebiet die Habilitation erfolgen soll.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der insbesondere den wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang darstellt,
2. der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums (Hochschulabschlusszeugnis), die Promotionsurkunde sowie ein Exemplar der Dissertation. Hochschulabschlusszeugnis und Promotionsurkunde sind in beglaubigter Kopie vorzulegen,
3. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
4. Nachweise über Art und Umfang der bisherigen Lehrtätigkeit,
5. vier gebundene Exemplare der schriftlichen Habilitationsleistung sowie ein elektronisches Exemplar, bei kumulativer Habilitation gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 zusätzlich ein Verzeichnis der Arbeiten, welche die Habilitationsleistungen bilden,
6. eine schriftliche Erklärung des Antragstellers oder der Antragstellerin, dass die schriftliche Habilitationsleistung selbständig erbracht worden ist,
7. eine Erklärung über etwaige frühere Anträge auf Zulassung zur Habilitation und ggf. das Ergebnis des Verfahrens.

(3) Eine Zurücknahme des Antrags auf Zulassung zur Habilitation ist unzulässig, wenn über den Antrag entschieden worden ist und Gutachterinnen oder Gutachter bestellt worden sind.

(4) Der Präsident oder die Präsidentin und alle Fachbereiche sind von jedem Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren zu unterrichten. Der Präsident oder die Präsidentin ist über den erfolgreichen Abschluss dieses Verfahrens sowie über den Abbruch eines Habilitationsverfahrens zu informieren.

§ 6 Zuständigkeit und Verfahren bei Habilitationsentscheidungen

(1) Entscheidungen nach dieser Ordnung werden vom Fachbereichsrat getroffen, soweit nicht der erweiterte Fachbereichsrat gemäß Abs. 2 oder die Habilitationskommission gemäß Abs. 6 zuständig sind.

(2) Zur Beratung und Entscheidung von Habilitationsangelegenheiten im Fachbereichsrat sind alle hauptberuflich am Fachbereich tätigen Professoren/innen einzuladen. Alle anderen Professoren/innen (pensionierte bzw. emeritierte Professoren/innen, Honorarprofessoren/innen, außerplanmäßige Professoren/innen) sowie die Habilitierten des Fachbereichs können aufgrund Fachbereichsratsbeschluss geladen werden. Dieses Beschlussgremium wird im Folgenden „erweiterter Fachbereichsrat“ genannt.

(3) Darüber hinaus sollen Vertreter/innen fachlich verwandter oder benachbarter Fachbereiche hinzugezogen werden. Sie wirken im erweiterten Fachbereichsrat mit beratender Stimme mit und können an nicht-öffentlichen Sitzungen teilnehmen.

(4) Alle geladenen Professoren/innen und Habilitierten gemäß Abs. 2 können bei Entscheidungen des erweiterten Fachbereichsrats stimmberechtigt mitwirken, sofern sie dies mindestens eine Woche vor der Sitzung der/dem Dekan/in schriftlich angezeigt haben. Die Anzeige des Mitwirkungsrechts gilt für das gesamte anhängige Habilitationsverfahren. Ihnen werden die Unterlagen zu dem Tagesordnungspunkt zugänglich gemacht.

(5) Bei der Beschlussfassung über Habilitationsleistungen sind nur Professoren, Professorinnen und Habilitierte des erweiterten Fachbereichsrats stimmberechtigt. Die übrigen Mitglieder wirken mit beratender Stimme mit.

(6) Der erweiterte Fachbereichsrat bestellt auf Vorschlag des Dekanats die Habilitationskommission, deren Aufgabe es ist, einen Vorschlag über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen zu unterbreiten. Die Habilitationskommission besteht aus den Gutachterinnen oder Gutachtern, mindestens zwei weiteren Fachvertretern oder Fachvertreterinnen aus der Gruppe der Professorinnen oder

Professoren sowie je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder sowie der Gruppe der Studierenden. Die Habilitationskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, die bzw. der der Gruppe der Professorinnen/Professoren angehören muss. Die Habilitationskommission ist zuständig für die Durchführung des Habilitationsverfahrens. Sie schlägt dem erweiterten Fachbereichsrat die Annahme oder Ablehnung der Habilitation vor.

§ 7 Zulassung zur Habilitation

(1) Über die Zulassung zur Habilitation entscheidet der erweiterte Fachbereichsrat. Das Dekanat hat den Antrag auf Zulassung zur Habilitation einschließlich der Stellungnahmen beteiligter Fachbereiche unverzüglich dem erweiterten Fachbereichsrat vorzulegen.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- der Fachbereich für den im Antrag genannten Lehr- und Forschungsbereich nicht zuständig ist,
- die in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
- die Antragsunterlagen auch nach erfolgtem Hinweis auf Nachbesserung unvollständig sind,
- die Habilitation im betreffenden Fach zweimal von einer Hochschule wegen unzureichender Habilitationsleistungen abgelehnt worden ist.

(3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn

- ein Habilitationsverfahren im gleichen Fach wegen unzureichender schriftlicher Habilitationsleistungen einmal erfolglos beendet worden ist oder
- der Antragsteller oder die Antragstellerin bereits zweimal an einer Hochschule ohne Erfolg eine Habilitation beantragt hat.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung zur Habilitation ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller durch das Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Gutachter / Gutachterinnen

(1) Zu Gutachtern oder Gutachterinnen können Universitätsprofessoren oder Universitätsprofessorinnen der Universität Kassel oder anderer Universitäten sowie habilitierte Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen bestellt werden.

(2) Die schriftliche Habilitationsleistung wird von mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachtern unabhängig voneinander bewertet. Mit der Begutachtung kann nur beauftragt werden, wer die Lehrbefugnis für ein Fach hat, das von der Habilitationsschrift behandelt oder zumindest wesentlich berührt wird, oder wer die erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse in anderer Weise nachgewiesen hat.

(3) Für die Gutachter oder Gutachterinnen gilt das prüfungsrechtliche Gebot der eigenen, unmittelbaren und vollständigen Kenntnisnahme der Habilitationsschrift. Jeder Gutachter oder jede Gutachterin hat sein/ihr Bewertungsergebnis nachvollziehbar schriftlich zu begründen.

(4) Von den Gutachtern oder Gutachterinnen muss mindestens einer oder eine als Professor oder Professorin dem Fachbereich angehören, in dem das Habilitationsverfahren durchgeführt wird. In der Regel soll ein Gutachter oder eine Gutachterin von einer anderen Universität hinzugezogen werden.

(5) Ein Gutachter oder eine Gutachterin kann auf Vorschlag des Antragstellers oder der Antragstellerin bestellt werden.

(6) Bei der Auswahl der Gutachter oder Gutachterinnen ist sicherzustellen, dass diese in der Lage sind, die fachliche Thematik umfassend nachzuprüfen und zu beurteilen.

(7) Die Gutachter oder Gutachterinnen erstatten jeweils ein schriftliches fachwissenschaftliches Gutachten, in dem sie die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vorschlagen. Die Gutachten sollen innerhalb einer Frist von drei Monaten vorliegen.

§ 9 Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Über die Annahme und Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen entscheidet der erweiterte Fachbereichsrat.
- (2) Den fachwissenschaftlichen Gutachten ist ein maßgeblicher Einfluss auf die Bewertungsentscheidung des erweiterten Fachbereichsrats einzuräumen. Ihnen ist eine inhaltliche Bindungswirkung aufgrund einer Vermutung fachlicher Richtigkeit beizumessen. Der erweiterte Fachbereichsrat darf sich über sie nur hinwegsetzen, wenn und soweit er gegen diese Vermutung substantiierte, fachwissenschaftlich fundierte Einwände vorbringen kann. Im Übrigen obliegt ihm insbesondere die allgemeinwissenschaftliche Bewertung der Arbeit unter Berücksichtigung der vom erweiterten Fachbereichsrat bei früheren Habilitationen angelegten Maßstäbe.
- (3) Mit dem Vorschlag der Gutachterinnen oder der Gutachter, die schriftliche Habilitationsleistung anzunehmen, werden die Gutachten zusammen mit der schriftlichen Habilitationsleistung 30 Kalendertage im Dekanat des zuständigen Fachbereichs zur Einsichtnahme ausgelegt. Zur Einsichtnahme und zur Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen zur schriftlichen Habilitationsleistung sind Mitglieder des Fachbereichs berechtigt, die auch zu Gutachtern oder zu Gutachterinnen bestellt werden könnten. Die schriftlichen Stellungnahmen sind innerhalb der Auslegungsfrist bei der Dekanin/beim Dekan einzureichen.
- (4) Die Gutachten sowie die schriftliche Stellungnahmen werden dem Antragsteller oder der Antragstellerin unverzüglich zugänglich gemacht. Er oder sie hat das Recht innerhalb einer Frist von vier Wochen zu den Gutachten Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist den Gutachten beizufügen.
- (5) Nach Ablauf der Auslegungsfrist und der Frist zur Stellungnahme nach Absatz 4 unterbreitet die Habilitationskommission dem erweiterten Fachbereichsrat einen Vorschlag über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung auf der Grundlage der Gutachten, der eingegangenen Stellungnahmen und ggf. der Stellungnahme des Antragstellers oder der Antragstellerin.
- (6) In begründeten Fällen kann die Habilitationskommission die Habilitationsschrift zur Überarbeitung zurückgeben. Für die Überarbeitung setzt die Habilitationskommission eine angemessene Frist. Wird innerhalb dieser Frist die überarbeitete Fassung nicht eingereicht, ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet.
- (7) Im Falle der Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung ergeht ein begründeter und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Ablehnungsbescheid durch das Dekanat.
- (8) Der Bewerberin bzw. dem Bewerber ist Einsicht in seine Prüfungsakten, insbesondere in die Gutachten und Prüferstimmungen sowie in etwaige Stellungnahmen, zu gewähren.

§ 10 Probevorlesung und wissenschaftliches Gespräch

- (1) Ist die schriftliche Habilitationsleistung angenommen, so reicht der Habilitand oder die Habilitandin innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Annahmeentscheidung drei Vorschläge für das Thema einer Probevorlesung ein. Die Themen sollen sich nicht wesentlich überschneiden und sollten nicht dem engeren Themenbereich der schriftlichen Habilitationsleistung entnommen sein.
- (2) Aus den vorgeschlagenen Themen wählt die Habilitationskommission eines aus. Dieses wird dem Habilitanden oder der Habilitandin vier Wochen vor der Probevorlesung bekannt gegeben. Die Frist kann im Einvernehmen verkürzt werden. Den Termin der Probevorlesung bestimmt das Dekanat auf Vorschlag der Habilitationskommission.
- (3) Die Vorlesung soll ein wesentliches Problem aus dem Fachgebiet der Habilitation so behandeln, dass sich auch Vertreter benachbarter Fachgebiete ein Urteil bilden können. Es soll der Nachweis der Befähigung zu wissenschaftlicher Lehre unter Berücksichtigung der fachdidaktischen Anforderungen erbracht werden.
- (4) Die Probevorlesung ist öffentlich und findet während der Vorlesungszeit statt.
- (5) Im Anschluss an die Probevorlesung findet das wissenschaftliche Gespräch statt. Es soll an das Thema der Probevorlesung anknüpfen und sich auf die mit der Habilitation im Zusammenhang stehen-

den Fächer erstrecken.

(6) Das wissenschaftliche Gespräch ist öffentlich. Die Habilitationskommission kann Fragen auch solcher Personen, die nicht Mitglied der Habilitationskommission sind, zulassen.

(7) Unmittelbar nach dem wissenschaftlichen Gespräch berät die Habilitationskommission, ob Vorlesung und Gespräch den Anforderungen genügen und teilt das Ergebnis dem erweiterten Fachbereichsrat mit. Dieser entscheidet über die Zuerkennung der Habilitation. Das Ergebnis der Beschlussfassung wird dem Habilitanden oder der Habilitandin unverzüglich durch das Dekanat mitgeteilt.

(8) Bei ablehnender Entscheidung gem. Abs. 7 können Probevorlesung und wissenschaftliches Gespräch frühestens nach Ablauf eines halben Jahres einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist vom Habilitanden oder von der Habilitandin spätestens innerhalb eines Jahres beim Fachbereich zu beantragen. Wird die Frist ohne wichtigen Grund versäumt, ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet.

(9) Versäumt der Habilitand oder die Habilitandin die Frist nach Abs. 1 oder erscheint er/sie nicht zur Probevorlesung und zum wissenschaftlichen Gespräch, so gilt das Habilitationsverfahren als erfolglos beendet, sofern nicht ein wichtiger Grund das Versäumnis bzw. das Fernbleiben rechtfertigt. In diesem Fall ist eine Wiederholung gem. Abs. 8 zulässig.

(10) Bei ablehnender Entscheidung gemäß Abs. 7 oder bei Fristversäumnis gemäß Abs. 9 ergeht unverzüglich ein begründeter und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Ablehnungsbescheid durch das Dekanat. Der Ablehnungsbescheid ist zu begründen.

§ 11 Widerspruchsverfahren

Über Widersprüche, die sich gegen Entscheidungen des erweiterten Fachbereichsrats richten, entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.

§ 12 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Die Habilitationsschrift soll veröffentlicht werden. Erfolgt die Veröffentlichung nicht innerhalb von zwei Jahren in im Buchhandel erhältlichen Monographien, Sammelwerken oder Zeitschriften, so muss der oder die Habilitierte sechs Ausfertigungen der Habilitationsschrift innerhalb weiterer drei Monate an die Universitäts-Bibliothek abliefern.

§ 13 Abschluss des Habilitationsverfahrens

Der oder die Habilitierte erhält über die Zuerkennung der Habilitation eine Urkunde (Anlage 1), die das Datum der Beschlussfassung, das Habilitationsfach und den Titel der Habilitationsschrift bzw. die Titel der vorgelegten Publikationen sowie das Thema der Probevorlesung enthält. Die Urkunde wird vom Präsidenten oder der Präsidentin der Universität Kassel und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches, in dem die Habilitation durchgeführt wurde, unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Kassel versehen.

§ 14 Erweiterung des Fachgebiets der Habilitation

Auf Antrag des oder der Habilitierten erfolgt eine Erweiterung des Fachgebiets der Habilitation durch Beschluss des erweiterten Fachbereichsrats, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller wissenschaftliche Leistungen in diesen Fachgebieten nachweist. Die Habilitationsleistungen können dabei ganz oder teilweise erlassen werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften über das Habilitationsverfahren entsprechend.

§ 15 Umhabilitation

Ist oder war die oder der Habilitierte bereits an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder einem anderen Fachbereich der Universität Kassel im gleichen oder in einem anderen Fachgebiet habilitiert, so erfolgt eine Umhabilitation auf Antrag durch Beschluss des erweiterten Fachbereichsrats. Die Beratung über den Antrag wird vom Dekan oder der Dekanin unter Beteiligung der Habilitationskommission vorbereitet. Bezieht sich die Umhabilitation auf ein anderes Fachgebiet, gilt § 14 entsprechend.

§ 16 Verleihung der Bezeichnung Privatdozent / Privatdozentin

- (1) Auf Antrag verleiht der Fachbereich dem Habilitierten oder der Habilitierten die akademische Bezeichnung „Privatdozent“ oder „Privatdozentin“. Über die Verleihung entscheidet der erweiterte Fachbereichsrat.
- (2) Der Antrag kann insbesondere dann abgelehnt werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung Gründe vorliegen, die den Verlust des Rechts zur Führung der Bezeichnung rechtfertigen würden.
- (3) Der Privatdozent oder die Privatdozentin hat eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein selbst gewähltes Thema zu halten. Das Dekanat des zuständigen Fachbereichs lädt zu dieser Antrittsvorlesung ein.
- (4) Über die Verleihung der akademischen Bezeichnung Privatdozent bzw. Privatdozentin wird eine Urkunde erteilt (Anlage 2).
- (5) Der Privatdozent oder die Privatdozentin ist zur Lehre berechtigt und verpflichtet. Die Lehre ist in der Regel an dem Fachbereich zu erbringen, der die Privatdozentur verleiht. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Dekanats.

§ 17 Verlust der Habilitation und Verlust des Rechts auf Führung der Bezeichnung „Privatdozent/in“

- (1) Das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent/in“ erlischt, wenn der/die Privatdozent/in durch schriftliche Erklärung gegenüber der Dekanin/dem Dekan hierauf verzichtet.
- (2) Übt der/die Privatdozent/in ohne Zustimmung des Fachbereichsrates oder ohne wichtigen Grund in zwei aufeinanderfolgenden Semestern keine Lehrtätigkeit aus, so stellt die Dekanin/der Dekan durch Bescheid den Verlust des Rechts auf Führung der Bezeichnung „Privatdozent/in“ fest.
- (3) Das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent/in“ kann vom erweiterten Fachbereichsrat entzogen werden, wenn
 - a) der/die Privatdozent/in rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt wird, die bei einem/einer Beamten/in auf Lebenszeit zu einer Beendigung des Beamtenverhältnisses geführt hätte,
 - b) sich herausstellt, dass die Habilitation durch Täuschung erlangt wurde oder die Habilitandin/der Habilitand während des Verfahrens die ‚Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis‘ der Universität Kassel verletzt hat;
 Im Fall b) wird auch die Habilitation aberkannt.
- (4) Vor der Beschlussfassung gemäß Abs. 2 und 3 muss der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (5) Bei Entscheidungen nach Abs. 1 bis 3 ist die Urkunde über die Verleihung der Bezeichnung Privatdozent oder Privatdozentin bzw. über die Habilitation einzuziehen. Den Verlust der Habilitation oder der Bezeichnung Privatdozent oder Privatdozentin teilt das Dekanat der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Kassel mit.

§ 18 Übergangsvorschrift

(1) Habilitationsverfahren, die beim Inkrafttreten dieser Ordnung bereits eröffnet sind, werden nach den Allgemeinen Bestimmungen für Habilitationen der Universität Kassel vom 19. Juli 2006 durchgeführt.

(2) Habilitierte, deren Habilitationsverfahren nach den Allgemeinen Bestimmungen für Habilitationen der Universität Kassel vom 19. Juli 2006 oder früher geltenden entsprechenden Vorschriften durchgeführt wurde, können beim Dekanat den Zusatz „habilitata“ oder „habilitatus“ (abgekürzt „habil.“) gemäß § 1 Abs. 2 beantragen. Es ist eine entsprechende Zweitschrift der Urkunde auszustellen.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 19. Mai 2011

Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep
– Präsident –

Anlage 1: Muster Urkunde

Universität Kassel

Fachbereich

Der Fachbereich/ Die Kunsthochschule
der Universität Kassel

unter dem Dekanat der Professorin/des Professors
für < Fachgebiet >, Dr. < Vorname, Name >
erkennt

Frau / Herrn

Dr. < Vorname, Name >, geb. < Geburtsname >

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>

aufgrund der eingereichten Habilitationsschrift

< Titel der Themenstellung >

und der Probevorlesung

< Titel des Themas >

die Habilitation

für das Fachgebiet <Bezeichnung des Fachgebiets>

zu.

Sie / Er ist berechtigt, dem von ihr / ihm geführten
Doktorgrad den Zusatz „habilitata“ („habil“) hinzu-
zufügen.

Kassel, den xx. Monat xxxx

Der Präsident

(Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep)

Die Dekanin oder Der Dekan des
Fachbereichs.....

Die Rektorin oder Der Rektor der
Kunsthochschule.....

Anlage 2: Muster Privatdozent/in

Universität Kassel

Fachbereich

Der Fachbereich/ Die Kunsthochschule
der Universität Kassel
verleiht

Herrn (Frau)

V o r n a m e , N a c h n a m e

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>

aufgrund der am < Datum > zuerkannten Habilitation
die akademische Bezeichnung

PRIVATDOZENT / PRIVATDOZENTIN

Kassel, den xx. Monat xxxx

Der Präsident

(Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep)

Die Dekanin oder Der Dekan des Fachbe-
reichs.....

Die Rektorin oder Der Rektor der
Kunsthochschule.....